

ZH_OBERGERICHT SB230134 vom 22. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230134

FR: ZH_OBERGERICHT SB230134 du 22 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230134 del 22 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 26. April 2022 wurde der Beschuldigte des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der groben und einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie einer zu bezahlenden Busse von Fr. 500.– bestraft. Der Privatklägerin wurde Schadenersatz von Fr. 150'000.– (zzgl. 5 % Zins) sowie eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.70 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zugesprochen, wobei der Schadenersatz teilweise aus der beim Beschuldigten beschlagnahmten Barschaft in der Höhe von Fr. 135'930.58 gedeckt wurde. Schliesslich wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens mit Ausnahmen der Gutachtens- aufwendungen dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 45 bzw. 47 S. 62 f.).

E. 1.1

Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt insofern eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, als der Beschuldigte von den Vorwürfen des Betruges und der Urkundenfälschung freizusprechen ist. Diese Vorwürfe beanspruchten einen grösseren Teil der Untersuchung und des anschliessenden erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Demnach sind diese Kosten in Abänderung von Ziffer 10 Absatz 2 sowie Ziffer 11 Absatz 2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Vierteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Viertel (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO) – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2

In den übrigen Punkten des erstinstanzlichen Kostendispositivs (Kostenfestsetzung gemäss Ziffer 9, Übernahme von Auslagen auf die Gerichtskasse gemäss Ziffer 10 Absatz 1 sowie Entschädigung des amtlichen Verteidigers gemäss Ziffer 11 Absatz 1) ist das Urteil der Vorinstanz hingegen ohne Weiteres zu bestätigen. 2.

E. 1.3

Der Sachverhalt ist demnach – soweit umstritten – in zweiter Instanz einer erneuten Würdigung zu unterziehen. Im angefochtenen Urteil sind die diesbezüg-

- 8 - lich geltenden Beweisregeln umfassend und zutreffend dargestellt worden (vgl. Urk. 47 S. 7 f.), so dass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann. Gleichermassen werden die relevanten Beweismittel korrekt rezitiert und in der Folge ausführlich zusammengefasst (Urk. 47 S. 8 f. + 19 ff.), was in zweiter Instanz nicht wiederholt zu werden braucht.

E. 1.4

a) Hinsichtlich des Vorwurfes der falschen Angabe des Umsatzerlöses hielt die Vorinstanz in ihrer Sachverhaltsanalyse fest, gemäss dem im Recht liegenden Bericht des Wirtschaftsprüfers I. _____ habe der Beschuldigte im Jahr 2018 lediglich einen Umsatz von Fr. 150'308.55 erzielt und damit den Umsatzerlös in seinem Kreditantrag vom 27. März 2020 um Fr. 1'349'691.45 zu hoch angegeben, so dass der diesbezügliche äussere Sachverhalt erstellt sei (Urk. 47 S. 30). Betreffend den inneren Sachverhalt wurde erwogen, der Beschuldigte habe auf dem Kreditantrag bewusst falsche Angaben betreffend den überhöhten Umsatz gemacht. Er habe zudem gewusst, dass er mit dem Einsetzen des unrichtigen Betrages beim Umsatzerlös einen höheren Kreditbetrag erwirken konnte, als wenn er die wahren Umsatzzahlen angibt (Urk. 47 S. 46). b) Der im anklagegegenständlichen Covid-Kreditantrag enthaltene Begriff des Umsatzerlöses wird in der schweizerischen Gesetzgebung nirgends definiert. Auch die im vorliegenden Zusammenhang seinerzeit massgebende Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung präzisiert nicht, was mit dieser Formulierung gemeint ist. Die Erläuterungen zur Verordnung verweisen diesbezüglich auf die Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR und Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR sowie in den Fussnoten auf eine entsprechende Kommentierung des letzteren Artikels in einem einschlägigen Praxiskommentar, wo festgehalten wird, dass der Umsatzerlös dem Bruttoumsatz abzüglich Skonti, Rabatten und Debitorenverlusten entspreche und somit letztlich der Nettolös gemäss Art. 959b Abs. 2 Ziff. 1 OR entscheidend sei, weshalb Stornierungen und die Mehrwertsteuer umsatzmindernd abgezogen werden könnten (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung S. 11 i.V.m. GRETER/ZIHLER, in: Pfaff/Glanz/Stenz/Zihler [Hrsg.], Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2. Aufl. 2019, S. 89). Mit der Vorinstanz ist mithin davon

- 9 - auszugehen, dass im Tatzeitpunkt zumindest in der einschlägigen Lehre überwiegende Klarheit darüber bestand, dass mit dem im Kreditantrag verwendeten Begriff des Umsatzerlöses der Nettoumsatz als massgebend zu gelten hatte, welcher sich in der Regel aus erbrachten Lieferungen und Leistungen speist, weshalb davon abweichende Angaben insofern objektiv als falsch angesehen werden können. c) Diese herrschende Lehrmeinung hätte im Einklang mit den Erläuterungen zur Verordnung (vgl. S. 11: "Er ist folglich auch in der Rechnungslegungs- und Wirtschaftsrechtspraxis seit Jahren bekannt.") grundsätzlich auch den Fachvertretern der Rechnungslegungspraxis bekannt sein müssen.

Nichtsdestotrotz vertrat J. _____ als damaliger Treuhänder des Beschuldigten (mit eidgenössisch anerkanntem Fachausweis) zu jener Zeit offenbar die Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Kreditgewährung im Rahmen der Covid-Nothilfe ein anderer Umsatzbegriff Platz zu greifen habe, welcher im Sinne eines Gesamtumsatzes neben den gesamten Produktionseinnahmen auch die Bruttoeinnahmen aus dem Fahrzeughandel (inkl. Provisionen) einbezog, wobei er diese Ansicht im Vorfeld der das vorliegende Verfahren einleitenden MROS-Meldung im Mai 2020 nachdrücklich gegenüber der (misstrauisch gewordenen) Kreditgeberin verteidigte (vgl. Urk. D2/5/9+11). Die konkreten Hintergründe dieses anderweitigen Verständnisses des Treuhänders sind unklar. Weshalb er in casu in seiner entsprechenden Einvernahme vom 10. September 2021 zur Sache schwieg (vgl. Urk. D1/5/3), wurde von ihm nicht offengelegt, könnte jedoch den Grund haben, dass er zu allfälligen eigenen vom beigezogenen Wirtschaftsprüfer I. _____ in seinem Bericht thematisierten Versäumnissen im Zusammenhang mit der Buchführung für den Betrieb des Beschuldigten nicht Stellung nehmen wollte, denn unbestrittenermassen war es J. _____,

welcher den vorliegend massgebenden Jahresabschluss für das Jahr 2018 für die D. _____ GmbH erstellt hat. d) Die Anklägerin stützt sich für den Nachweis der falschen Umsatzangabe ins- besondere auf den vorstehend erwähnten Bericht des Wirtschaftsprüfers I. _____ vom 6. September 2021, welcher nicht als Sachverständiger im Sinne von Art. 182 StPO, sondern lediglich punktuell zur fachlichen Unterstützung der Staatsanwaltschaft beigezogen wurde (vgl. Urk. D2/18/9 S. 1). Der Wirtschaftsprüfer hat den

- 10 - Jahresabschluss 2018 einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei festgehalten, dass der Produktionserlös richtig verbucht worden sei, hinsichtlich des Handelserlöses indessen diverse Verbuchungsfehler erkennbar seien und der Korrektur bedürften, so dass sich für das Jahr 2018 am Ende ein bereinigter Umsatz von Fr. 150'308.55 ergebe, weshalb der Kreditnehmer (bei objektiver Betrachtung) um Fr. 1'349'691.45 zu hohe Umsatzzahlen angegeben und insofern gegen Art. 7 Abs. 1 Covid-19-SBÜV verstossen habe (Urk. D2/18/9 S. 7 f.). Dem Bericht können indessen keine Angaben dazu entnommen werden, inwiefern die Verbuchungspraxis des Treuhänders derart von der Norm abweicht, dass sie nur bewusst falsch ausgestaltet worden sein kann. Mangels anderweitiger stringenter Hinweise kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass der Treuhänder J. _____ im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 in der Erfolgsrechnung vorgängig oder nachträglich zum inkriminierten Kreditantrag bewusst falsche Buchungsregeln angewandt hat, damit sein Klient gestützt darauf irgendwelche Vorteile für sich herauszuschlagen vermochte. Auch wenn sein Verständnis des jeweils gültigen Umsatzbegriffs und der weiteren Verbuchungsregeln offensichtlich nicht mit der damals herrschenden Doktrin übereinstimmte, so erscheint dieses mit Blick auf den vom Treuhänder angeführten Verweis auf die Mehrwertsteuer, bei deren Berechnung der Bruttoumsatz massgebend ist (vgl. dazu die Mehrwertsteuerabrechnung gemäss Urk. 61/2), zumindest nicht gänzlich abwegig, zumal auch die C. _____ AG in ihrer entsprechenden Korrespondenz mit dem Beschuldigten vom Bruttoumsatz ausging (vgl. Urk. 36 S. 15). Hinzu kommt, dass sich der vom Beschuldigten im Kreditantrag angegebene Bruttoumsatz (Fr. 1'500'000.-) nicht nur in der Jahresrechnung 2018 (Fr. 1'514'337.60) wiederfindet, sondern auch durch die von der H. _____ geprüften Mehrwertsteuerabrechnung (Urk. 61/2) als richtig bestätigt wird. Mithin handelt es sich beim angegebenen Umsatzerlös gerade nicht um eine Phantasiezahl, welche jeglicher Grundlage entbehrt. e) Der Beschuldigte hat den Covid-19-Kreditantrag am 27. März 2020 persönlich ausgefüllt und unterschrieben (vgl. Urk. D2/2), wovon auch die Verteidigung ausgeht und was vom Beschuldigten im Rahmen der Berufungsverhandlung ebenfalls bestätigt wurde (vgl. Urk. 49/3 S. 14; Urk. 60 S. 5; Prot. II S. 17). Angesichts der engagierten Stellungnahmen seines Treuhänders gegenüber der C. _____ AG im

- 11 - Zusammenhang mit der von dieser initiierten MROS-Meldung, erscheint es indessen nicht aus der Luft gegriffen, wenn seitens des Beschuldigten geltend gemacht wird, er habe den Antrag zusammen mit diesem bzw. auf dessen Beratung hin ausgefüllt (Urk. 49/3 S. 14; Urk. 60 S. 5; Prot. II S. 17), zumal sich aus dem Mail vom 8. Mai 2020 ergibt, dass der Treuhänder vom Beschuldigten sofort beigezogen wurde, nachdem die C. _____ AG den Beschuldigten um weitere Auskünfte ersucht hatte (vgl. Urk. D2/5/11). Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang festhält, es bestünden keine Hinweise, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt des Ausfüllens des Covid-19-Kreditantrages irgendwelche Informationen beim Treuhänder eingeholt habe, da der Treuhänder die Mails vom 8. bzw. 20. Mai 2020 mehr als zwei Monate nach der Beantragung des Kredites verschickt habe (Urk. 47 S. 42), so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die besagte Zeitspanne lediglich

etwas mehr als einen Monat betrug. Ferner läuft diese Argumentation aber auch darauf hinaus, dass vom Beschuldigten ein direkter Mailverkehr im Tatzeitpunkt und damit ein nahezu direkter Beweis betreffend die behauptete Involvierung des Treuhänders verlangt wird, was definitiv eine verpönte Beweislastumkehr zur Folge hätte, da nicht der Beschuldigte die massgebenden Tatumstände zu beweisen hat, sofern seine Behauptungen diesbezüglichen nicht vollends unplausibel erscheinen. Die Anklägerin hat im Übrigen keine näheren Nachforschungen darüber angestellt, ob die Jahresrechnung für das Jahr 2018 im Tatzeitpunkt vom 27. März 2020 bereits vorlag oder nicht. Es ist deshalb zu Gunsten des Beschuldigten entsprechend dessen Standpunkt (vgl. Urk. 49/3 S. 14; Urk. 60 S. 6; Prot. II S. 17) davon auszugehen, dass dies der Fall war und die inkriminierte Umsatzzahl gestützt auf die damals aktuellsten Geschäftsbücher festgelegt wurde, zumal der Treuhänder des Beschuldigten am 8. Mai 2020 der C._____ AG die Zahlen der Jahresrechnung für das Jahr 2018 bereits vorweisen konnte (vgl. Urk. D2/5/9+11). Dort ist in der Erfolgsrechnung für den Fahrzeughandel zwar ein Nettoertrag von Fr. 68'786.35 festgelegt, doch verweist die Erläuterung E1 gleichzeitig explizit auf Bruttoeinnahmen aus dem Fahrzeughandel in der Höhe von Fr. 1'357'815.40 (vgl. Urk. D2/5/12 S. 2 f.), welche bereits im Jahr zuvor in ähnlicher Höhe generiert wurden (vgl. Urk. 61/2 Anhang 2). Auch wenn der Beschuldigte als Geschäftsinhaber einer GmbH durchaus über Kenntnisse seiner Buchhaltung und der darin enthalte-

- 12 - nen massgeblichen Kennzahlen verfügen musste, so erscheint angesichts des vielschichtigen Umsatzverständnisses ferner nicht abwegig, dass er trotz seiner Grundkenntnisse hinsichtlich des im Kreditformular verwendeten Begriffes des Umsatzerlöses, welcher sich weder im Formular noch in der einschlägigen Verordnung oder den dazu ergangenen Erläuterungen definiert findet, nicht sattelfest war und diesbezüglich seinen Treuhänder um Rat bzw. Auskunft bat. Dass es sich anders verhielt, kann dem Beschuldigten aufgrund der Akten jedenfalls nicht nachgewiesen werden, zumal der Treuhänder diesbezüglich als Auskunftsperson die Aussage verweigerte und der Sachverhalt mithin auch insofern unklar bleibt. Vielmehr ergibt sich aus den Erläuterungen des Treuhänders zum als massgebend erachteten Umsatz in dessen Mail vom 8. Mai 2020, welches von der C._____ AG ihrer MROS-Meldung beigelegt wurde, ein Indiz, dass er an der inkriminierten Umsatzangabe mitwirkte (vgl. Urk. D2/5/11). Wenn der Treuhänder dem Beschuldigten nun aber gemäss dessen Sachdarstellung beschieden hat, er könne als Umsatzerlös den Betrag von Fr. 1'500'000.- aufführen, so durfte sich der Beschuldigte auf die Auskunft dieser Fachperson verlassen, ohne weitere Informationen einzuholen oder in der entsprechenden Fachliteratur nachzuschlagen, zumal sich aus den Akten ergibt, dass der Beschuldigte in der besagten Zeit regelmässig mit diesem Treuhänder zusammenarbeitete. Anzumerken bleibt, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, der Treuhänder habe dem Beschuldigten im Rahmen seiner Auskünfte mit dessen Wissen absichtlich falsche Zahlen angegeben, nachdem gemäss dem vorstehend Dargelegten davon ausgegangen werden kann, dass die Angabe der Umsatzzahlen korrekt war, weshalb nichts dafür spricht, es seien wissentlich falsche Umsatzzahlen verbucht worden, um der D._____ GmbH bzw. ihrem Inhaber das Fortkommen zu erleichtern (vgl. vorstehend lit. c). f) Nach dem Gesagten kann mithin nicht rechtsgenügend geklärt werden, inwiefern der Beschuldigte unter den gegebenen Umständen ernsthaft hätte damit rechnen müssen, dass die von ihm im Kreditantrag angegebene Umsatzzahl falsch sein könnte. Zwar mussten ihm die grundlegenden Kennzahlen der Buchhaltung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Selbständigerwerbender mit eigener GmbH

- 13 - grundsätzlich bekannt sein, doch ist im vorliegenden Zusammenhang mit Fug zu bezweifeln, dass der Begriff des Umsatzerlöses zu den Grundkenntnissen der Buchführung gehört, welche auch dem geschäftserfahrenen Laien bekannt sein müssen. Wenn mithin geltend gemacht wird, der Beschuldigte habe deshalb in dieser Hinsicht die Hilfe seines Treuhänders in Anspruch genommen und sei dessen Auskünften gestützt auf die Buchhaltung gefolgt, ohne sich einer unrechtmässigen Vorgehensweise bewusst zu sein, so erscheint diese Argumentation angesichts der Tatumstände glaubhaft. Soweit der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung zusätzlich ausführte, er habe auch gestützt auf seine Nachfrage bei seinem Bankberater gutgläubig auf den Bruttoumsatz abgestellt (Prot. II S. 16), findet dieser Umstand in der E-Mail der C._____ AG vom 8. Juni 2020 eine entsprechende Bestätigung (Urk. 36 S. 15), weshalb diese Darstellung durchaus glaubhaft erscheint. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte wahrheitsgemässe Angaben betreffend den Umsatz machte. Der subjektive Sachverhalt ist mithin nicht rechtsgenügend erstellt.

E. 1.5

a) Mit Bezug auf den Vorwurf der falschen Angabe der Mitarbeiterzahl führt die Vorinstanz aus, den Akten sei zu entnehmen, dass in den Jahren 2019 und 2020 bei der D._____ GmbH lediglich ein Mitarbeiter (nämlich der Beschuldigte) angestellt gewesen sei, weshalb die Angabe einer höheren Mitarbeiterzahl objektiv falsch gewesen sei (Urk. 47 S. 30). In subjektiver Hinsicht wird ausgeführt, der Beschuldigte habe auch betreffend die Mitarbeiterzahl bewusst falsche Angaben gemacht, wobei er gewusst habe, dass insbesondere die unrichtige Angabe des Umsatzerlöses den Erhalt eines höheren Covid-19-Kredites zur Folge haben würde (Urk. 47 S. 45 f.). b) Die Verteidigung macht diesbezüglich geltend, der Beschuldigte habe beim Ausfüllen des Formulars irrtümlicherweise auch die weitere Gesellschafterin der GmbH miteinberechnet, ohne in dieser Hinsicht indessen einen Schädigungsvorsatz bzw. eine Vorteilsabsicht zu verfolgen (Urk. 49/3 S. 19). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es grundsätzlich nicht naheliegend erscheint, bei der Frage nach der Mitarbeiterzahl auch die Gesellschafter eines Unternehmens miteinzubeziehen,

- 14 - wenn diese nicht aktiv im Betrieb mitarbeiten, wobei in casu aber einschränkend festzuhalten ist, dass die Mitgesellschafterin als Geschäftsführerin der D._____ GmbH mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen ist, so dass ihr offenbar keine ausschliesslich passive Rolle zukam, auch wenn für sie keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Insofern erscheint die Argumentation der Verteidigung mithin nicht völlig abwegig, zumal wenn man in Rechnung stellt, dass der Begriff des Mitarbeiters im Wirtschaftsleben mitunter auch recht allgemein gefasst wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich nicht recht zu erschliessen vermag und von der Anklage auch nicht näher dargelegt wird, welchen Vorteil sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Einreichung des Kreditformulars von der Angabe einer höheren Mitarbeiterzahl erhoffte, zumal er ja später von sich aus die Bilanz und Erfolgsrechnung einreichte, woraus sich der effektive Lohnaufwand leicht ersehen lässt. Den einschlägigen Bestimmungen betreffend die Covid-Kreditgewährung ist im Übrigen auch nicht zu entnehmen, dass im Falle einer Einzelunternehmung keine oder geringere Kreditansprüche zur Disposition gestanden wären. Ist aber bei einer Falschangabe betreffend die Mitarbeiterzahl aus der Sicht des Beschuldigten kein effektiver Vorteil erkennbar, so liegt es auch nicht auf der Hand, dass er zu dieser Thematik bewusst falsche Angaben machte. Vielmehr

bleibt die valable Möglichkeit, dass er tatsächlich irrtümlich die Mitgeschafterin in die Mitarbeiterzahl miteinbezog, zumal das im Kreditformular bei der entsprechenden Frage in Klammern angehängte Kürzel "VZÄ" (entsprechend Vollzeitäquivalent) etwas kryptisch anmutet und für den Laien nicht ohne Weiteres verständlich ist. Der subjektive Sachverhalt ist demnach auch in dieser Hinsicht nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellbar. c) Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, der Beschuldigte habe im Zeitpunkt bewusst falsche Angaben hinsichtlich der Mitarbeiteranzahl gemacht, so wäre in rechtlicher Hinsicht fraglich, inwiefern der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Falschangabe und der Vermögensdisposition der Bank bzw. dem Vorteil des Beschuldigten gegeben wäre, nachdem nicht ersichtlich ist, dass die Bank den Kredit nicht oder nur eingeschränkt gewährt hätte, wenn sie von der falschen Mitarbeiterzahl gewusst hätte. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang im Rahmen der Behandlung des subjektiven Betrugstatbestandes festhält,

- 15 - der Beschuldigte habe gewusst, dass insbesondere die falsche Angabe des Umsatzerlöses einen zu hohen Kredit auslösen würde (vgl. vorstehend lit. a), so steuert ihre Argumentation letztlich in dieselbe Richtung.

E. 1.6

a) Dem Beschuldigten wird schliesslich auch vorgeworfen, den erhaltenen Kredit unrechtmässig verwendet zu haben, indem er die Gelder nicht für laufende Liquiditätsbedürfnisse, sondern für den Kauf zweier Fahrzeuge sowie zur Bezahlung privater Rechnungen verwendet habe (Urk. 15 S. 7). Die Vorinstanz vertritt hierzu die Ansicht, der Beschuldigte habe das ausbezahlte Geld belegtermassen (auch) zur Beschaffung neuer Fahrzeuge verwendet, womit der äussere Sachverhalt insofern erstellt sei. Demgegenüber sei die Bezahlung von privaten Rechnungen im Umfang von Fr. 7'000.– nicht nachgewiesen, da der einmalige Bezug einer solchen Summe am 14. April 2020 im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Beschuldigten keine Seltenheit darstelle und ansonsten keine Anhaltspunkte für eine private Verwendung der Gelder existierten (Urk. 47 S. 31). Im Weiteren bestehe unter Berücksichtigung der gesamten Umstände kein vernünftiger Zweifel, dass der Beschuldigte bereits bei der Beantragung des Kredites die Absicht gehegt habe, das Geld für den Kauf von neuen Fahrzeugen und nicht für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der GmbH zu verwenden, weshalb auch der innere Sachverhalt erwiesen sei (Urk. 47 S. 43). b) Vorliegend kann mit der Vorinstanz vorweg festgestellt werden, dass die anklägerische Behauptung der teilweise rein privaten Verwendung des Kredites nicht als erstellt gelten kann, da sich dafür in den Akten schlicht keine genügenden Anhaltspunkte finden lassen. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass der Beschuldigte die am 14. April 2020 von seinem Konto bei der C. _____ abgehobenen Fr. 7'000.– zur Bestreitung privater Rechnungen brauchte, zumal er sich auch zu dieser Thematik nicht äussern wollte. Ebenso möglich ist indessen mangels konkreter anderweitiger Hinweise die Variante der Verteidigung, der Beschuldigte habe die besagten Gelder für eine (geschäftliche) Anzahlung an einen Fahrzeugmotor verwendet (Urk. 49/3 S. 21).

- 16 - c) Unbestritten und belegt ist dagegen die Verwendung eines Teils der übrigen Kreditgelder für die Anschaffung zweier Fahrzeuge in den Beträgen von EUR 67'000.– und Fr. 33'963.75. Es handelte sich dabei um zwei Autos der Marke Mercedes AMG, welche grundsätzlich in die übliche Geschäftstätigkeit des Beschuldigten im Rahmen von dessen Fahrzeughandel mit leistungsstarken Boliden passen. Wenn der Beschuldigte nun in diesem Zusammenhang geltend machen lässt, er habe die inkriminierten Fahrzeuge im Rahmen

seines Geschäftsmodells nach dem besagten Kauf umgehend (an die Leasinggesellschaft oder direkt an seine Endkunden) weiterveräussert (Urk. 49/3 S. 21), so erscheint diese Hypothese nicht völlig unplausibel, zumal der Beschuldigte sein Geschäftsmodell anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals erläuterte und seine entsprechenden Darlegungen mit den früheren Angaben übereinstimmen (vgl. Prot. II S. 15). Die Vorinstanz geht dem Vorwurf des Verwendungsmisbrauchs im Rahmen ihrer Erwägungen insofern nicht auf den Grund, als sie die mögliche Motivation der beiden Autokäufe nicht näher beleuchtet, sondern pauschal davon ausgeht, der Erwerb von Fahrzeugen habe nie etwas mit der Sicherung von Liquiditätsbedürfnissen zu tun. Zuzustimmen ist ihr insoweit, als der Kauf von Waren regelmässig keine vorhandenen Liquiditätsengpässe unmittelbar zu beheben vermag, da auf diese Weise noch keine ausstehenden Löhne bezahlt, kurzfristige Geschäftsschulden beglichen oder Kontoüberzüge ausgeglichen werden. Indem der Beschuldigte die beiden Fahrzeuge offensichtlich mit der Absicht des zeitnahen Weiterverkaufes erwarb, strebte er indessen auf diese Weise die Beschaffung weiterer Liquidität an, welche wiederum zur Bestreitung von Liquiditätsbedürfnissen hätte verwendet werden können, was dem Erhalt des Geschäftsbetriebes ebenfalls gedient hätte. Nicht unberücksichtigt bleiben darf sodann, dass das Geschäftsmodell des Beschuldigten nebst dem An- und Verkauf mit allfälligen Modifizierungen darauf fusst, über die im Rahmen der Vermittlung der Finanzierung erhaltenen Provisionen weitere Einnahmen zu generieren (Prot. II S. 12 ff.; Urk. 49/3 S. 8 ff.). Indem der Beschuldigte die erwähnten Fahrzeuge kaufte, verwendete er folglich den Covid-19-Kredit im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit. Dementsprechend liegt keine pönalisierte Zweckentfremdung des Kredits vor, auch wenn die dargelegte indirekte Liquiditätsbeschaffung auf den ersten Blick weniger effizient erscheinen mag.

- 17 - d) Entscheidend kommt es indessen auch im vorliegenden Zusammenhang auf die Frage an, ob dem Beschuldigten aufgrund der gesamten Umstände bewusst war bzw. sein musste, dass er mit seiner Vorgehensweise gegen die Verwendungsvorschriften im Zusammenhang mit der Covid-Kreditgewährung versties. Auch wenn diesbezüglich die im Kreditformular verwendete Formulierung der Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse prima vista klar erscheint und dazu Beispiele genannt werden, welche Verwendung nicht erlaubt ist, kann die Klärung der Sachlage im Einzelfall mit relativ komplexen (rechtlichen) Fragestellungen verbunden sein, deren Kenntnis beim durchschnittlichen Geschäftsinhaber nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann. Deshalb ist primär danach zu fragen, ob der Beschuldigte aus seiner Laienperspektive im konkreten Fall zumindest ernsthaft damit rechnen musste, mit seinem Vorgehen gegen die Covid-Bestimmungen zu verstossen. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte die Kreditgelder unwiderlegbar in sein herkömmliches Geschäftsmodell investierte und es für die Frage der Zulässigkeit der Verwendung in diesem Zusammenhang namentlich um die relativ komplexe Abgrenzung der Investition in Anlage- oder Umlaufvermögen geht, ist eher zu verneinen, dass sich dem Beschuldigten die mögliche Illegalität seines Vorgehens derart aufdrängen musste, dass er sie geradezu in Kauf nahm. Die kurzfristige Beschaffung von Waren zwecks Weiterverkauf ist jedenfalls nicht mit einer längerfristigen (Anlage-)Investition in den Betrieb mit der Absicht der Schaffung eines dauernden Mehrwertes zu vergleichen. Angeschaffte Vermögensgegenstände, welche zum Verbrauch oder zur (Weiter-)Veräusserung innerhalb des betrieblichen Produktionsprozesses bestimmt sind, sind in der Geschäftsrechnung denn auch regelmässig beim Umlaufvermögen zu bilanzieren (GUTSCHE, in: Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch

Praxiskommentar, a.a.O., S. 342 ff. + 346 ff.; EBER-LE/BUCHMANN, in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, 4. Aufl. 2022, N 7 + 9 zu Art. 959a OR). Insofern lässt sich die Ansicht der Verteidigung, dass die beiden angeschafften Fahrzeuge eben gerade keine verpönten Investitionen in das Anlagevermögen darstellten (Urk. 60 S. 7), ohne Weiteres vertreten, so dass dem Beschuldigten auch nicht nachgewiesen werden kann, er habe gegen einen der im Kreditformular erwähnten Beispielfälle unzulässiger Verwendungen verstossen. Es ist somit fraglich, ob der Beschuldigte

- 18 - überhaupt den Verwendungsvorschriften gemäss der damals geltenden Covid-Verordnung zuwider gehandelt und damit im Rahmen des Kreditprozesses falsche Angaben gemacht hat, wenn er bestätigte, keine neuen Investitionen in das Anlagevermögen vornehmen zu wollen. Selbst wenn aber in objektiver Hinsicht davon ausgegangen würde, ginge es in der vorliegenden Konstellation zu weit, vom Beschuldigten als Geschäftsführer eines Einzelunternehmens (mit Realabschluss) zu verlangen, er habe ernsthaft damit rechnen müssen, mit der Weiterführung seines Geschäftsmodells gegen die besagten Verwendungsrichtlinien zu verstossen. Der Wirtschaftsprüfer I. _____ hat sich im Übrigen mit dieser Frage in seinem Bericht nicht eingehend auseinandergesetzt, sondern in seinem Bericht lediglich festgehalten, dass gemäss Meldung der MROS ("Money Laundering Report Office Switzerland") im vorliegenden Fall durch Beschaffung eines Fahrzeuges ein Missbrauch begangen worden sei (vgl. Urk. D2/18/9 S. 9). Allenfalls könnte dem Beschuldigten eine unsorgfältige Vorgehensweise ohne genauere Prüfung der konkret erlaubten Möglichkeiten des Verwendungszweckes vorgeworfen werden, dies im Vertrauen darauf, das gewählte Vorgehen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit liege schon noch im Bereich der zulässigen Kreditverwendung. Eine solch fahrlässige Handlungsweise wäre jedoch im Rahmen des Betrugsvorwurfes nicht strafbar, weshalb diese mögliche Variante des Tatgeschehens nicht mehr näher zu prüfen ist. Auch eine fahrlässige Übertretung der Covid-Verordnung ist nicht strafbar. Die Erläuterungen zur Verordnung halten in diesem Zusammenhang fest, dass ausdrücklich auf einen Fahrlässigkeitstatbestand verzichtet worden sei, da die einzureichenden Gesuche neu seien und es beim Ausfüllen für den ungeübten Gesuchsteller durchaus zu an sich vermeidbaren Fehlern kommen könne (vgl. Erläuterungen S. 18 f.), was ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint. e) Nachdem im Zeitpunkt der Antragstellung für den Covid-19-Kredit weder die Insolvenz der GmbH gegeben oder ein Konkursverfahren hängig war (dieses war seit mehreren Monaten abgeschlossen), ist zusammenfassend festzustellen, dass zumindest der subjektive Sachverhalt auch in diesem Punkt nicht rechtsgenügend erstellt ist und dem Beschuldigten namentlich nicht die Inkaufnahme einer missbräuchlichen Verwendung des Covid-Kredites nachgewiesen werden kann.

- 19 -

E. 1.7

a) Was die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes betreffend Dossier 2 betrifft, so kann mit Bezug auf die theoretischen Überlegungen zu den Tatbeständen des Betrages im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB und der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB prinzipiell auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 36 ff. + 46 f.). Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass entsprechend den vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt weder die Grundlagen für ein (eventual-)vorsätzliches Vorgehen noch jene für die Absicht der Unrechtmässigkeit der

Bereicherung bzw. des Vorteiles erstellt werden können. Es kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er tatsächlich falsche Angaben machte bzw. machen wollte bzw. solche in Kauf nahm, und es ist auch nicht erwiesen, dass er bei seinem Vorgehen wusste, dass er keinen Anspruch auf die mit dem Kreditbegehren angestrebte finanzielle Besserstellung bzw. den anvisierten Vorteil hatte. b) Der Beschuldigte ist demzufolge mangels subjektiver Tatbestandsmässigkeit von den Vorwürfen der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen. Angesichts des nicht vorsätzlichen Vorgehens des Beschuldigten fällt im Übrigen auch eine Bestrafung wegen einer Übertretung gemäss Art. 23 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung nicht in Betracht. c) Bei diesem Ausgang erübrigt es sich, näher auf die Beweisanträge der Verteidigung betreffend die Einholung eines unabhängigen Gutachtens bzw. die Befragung von G._____ als Zeugen einzugehen (vgl. Urk. 60 S. 7; Urk. 62 S. 2), doch ist den diesbezüglichen Erwägungen mit Bezug auf das Gutachten insofern zu folgen, als die Vorinstanz im Vorfeld ihres Schuldspruches in der Tat hätte prüfen müssen, ob als Grundlage nicht (von Amtes wegen) ein von einer unabhängigen Drittperson verfasstes und hinsichtlich des Verwendungsmisbrauchs vervollständigtes Gutachten hätte beigezogen werden müssen, nachdem die Schlussfolgerungen des internen Experten von der Verteidigung teilweise fundiert kritisiert worden waren.

- 20 -

E. 2

Betreffend die objektive Tatschwere der groben Verkehrsregelverletzung ist mit der Vorinstanz von einem äusserst gefährlichen Überholmanöver im Kreuzungsbereich auszugehen, bei welchem eine konkrete Gefährdung nur durch Zufall ausblieb. Zwar wurden abgesehen vom überholten Lenker offensichtlich keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet, doch ereignete sich die Tat bei Dunkelheit im Rahmen einer nicht sonderlich übersichtlichen Kreuzung, was das Gefährdungspotential des Manövers tendenziell noch erhöhte. Insgesamt ist aber von einem eher noch leichten Verschulden auszugehen, zumal dem Beschuldigten immerhin zu

- 26 - Gute zu halten ist, dass er beim Überholmanöver eine gewisse Vorsicht walten liess und zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war, da er – wie in der Videoaufnahme zu dessen Gunsten erkennbar – das Tempo vor dem Überholmanöver jedenfalls merklich reduzierte und den Linksabbieger mit hin nicht gänzlich ungebremst im Kreuzungsbereich passierte (vgl. vorne Ziffer III./2.4.b). Die subjektive Tatschwere vermag das objektive Tatverschulden aber nicht zu relativieren, da absolut kein Grund für das waghalsige Manöver auf dem Kreuzungsbereich ersichtlich ist und der Beschuldigte die Situation mit vollem Wissen und Wollen provozierte.

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf die Höhe von Fr. 4'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinen Anträgen zu einem erheblichen Teil durchzusetzen und insbesondere hinsichtlich des Hauptvorwurfs einen Freispruch zu erwirken, was eine massgebliche Reduktion der Strafe zur Folge hat. Demgegenüber unterliegt er mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch, da der erstinstanzliche Schuldspruch betreffend die Verkehrsdelikte heute zu bestätigen ist. In Würdigung dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten mithin die Kosten des Berufungsverfahrens lediglich zu einem Viertel aufzuerlegen, während sie im Umfang von drei Vierteln definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Viertel (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO) – auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 5'639.95 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 63). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (teilweise von der Verteidigung bereits inkludierten) Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger mit insgesamt Fr. 6'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Infolge des zweitinstanzlichen Verfahrensausganges ist dem Beschuldigten für seine Aufwendungen betreffend die erbetene voramtliche Verteidigung (bis zum 24. November 2020) gestützt auf die eingereichte Honorarnote seines Vertreters (vgl. Urk. 38/3+4) eine (um einen Viertel) reduzierte Entschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei allerdings das Verrechnungsrecht des Staates gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

- 31 - Die Zusprechung der überdies geforderten Genugtuung rechtfertigt sich demgegenüber nicht, da diesbezüglich weder die erlittene immaterielle Unbill des Beschuldigten in der erforderlichen Schwere genügend substantiiert wurde, noch der Kausalzusammenhang zwischen der Untersuchung und den von der Verteidigung zur Begründung der Unbill ins Feld geführten Ereignissen (vgl. Urk. 60 S. 9) durch schriftliche Dokumente oder anderweitige Belege hinreichend ausgewiesen wurde. Der entsprechende Antrag ist demzufolge abzuweisen.

E. 2.6

Eine Entschädigung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin für deren Aufwendungen im Verfahren ist infolge des ihr Dossier betreffenden Freispruches nicht geschuldet. Es wird beschlossen:

E. 2.7

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 35 Abs. 4 und 5 SVG und Art. 11 Abs. 4 VRV (Überholmanöver) sowie der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 SVG und Art. 33 lit. c VRV (Lärmverursachung) schuldig zu sprechen. IV. Strafe 1. Die Vorinstanz hat sich zu den Grundprinzipien der Strafzumessung grundsätzlich zutreffend geäußert (vgl. Urk. 47 S. 48 ff.), wobei infolge des Wegfalls der Schuldsprüche betreffend Betrug und Urkundenfälschung indessen keine Gesamtstrafenbildung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB mehr vorzunehmen ist. Angesichts der verbleibenden groben Verletzung der Verkehrsregeln ergibt sich neu ein Strafrahmen von einer Geldstrafe von mindestens drei Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren (vgl. Art. 90 Abs. 2 SVG). Die einfache Verletzung der Verkehrsregeln ist als Übertretung separat mit einer Busse zu bestrafen (vgl. Art. 90 Abs. 1 SVG).

E. 3

Angesichts des Verschuldens gerade noch im unteren Bereich der gesamten Skala kann im Falle des Beschuldigten noch eine Geldstrafe als mildere Strafart ausgesprochen werden, zumal er bis anhin lediglich mit Administrativmassnahmen zu belegen war und die erstmalige Geldstrafe mithin die erhoffte Warnwirkung auf den Beschuldigten zeitigen sollte, um ihn von weiteren Delikten abzuhalten (vgl. BGE 134 IV 85). Diese Geldstrafe ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zur Tatschwere auf 90 Tagessätze festzulegen.

E. 4

Die Täterkomponente bringt in casu keine Änderung der Sanktion mit sich, nachdem die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten unter Verweis auf die Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils (vgl. Urk. 47 S. 55) neutral zu gewichten sind, der Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist und die Administrativmassnahmen grösstenteils schon längere Zeit zurückliegen, während sich der Beschuldigte andererseits auch nicht geständig oder einsichtig zeigte, womit sich eine Reduktion der Sanktion verbietet.

E. 5

Was die Festlegung der Tagessatzhöhe anbelangt, so ist im vorinstanzlichen Urteil ein Nettoeinkommen des Beschuldigten von Fr. 6'500.– pro Monat festgehalten (vgl. Urk. 47 S. 55), welches sich durch den eingeholten Auszug aus dem Steuerregister (Schlussrechnung Staats- und Gemeindesteuer 2021) grundsätzlich bestätigt findet (Urk. 64) und vom Beschuldigten auch nicht in Frage gestellt wird. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er sei mittlerweile

- 27 - bei der O._____ AG als Projektleiter in der Baubranche tätig (Prot. II S. 10). Was die anrechenbaren Auslagen des Beschuldigten betrifft, so ist er ledig, hat zwei Kinder im unterstützungsbedürftigen Alter und lebt mit seiner Partnerin zusammen (Prot. II S. 5 f. + 16). Im Übrigen hat er weder Vermögen noch Schulden und es ist auch nichts über weitere regelmässige Abzahlungsverpflichtungen bekannt. Berücksichtigt man zudem seine monatlichen Krankenkassenprämien (von rund Fr. 500.–) und Steuerverbindlichkeiten (von rund Fr. 1'000.– inkl. direkte Bundessteuer), so ergibt sich in der Gesamtschau ein angemessener Tagessatz im Bereich von Fr. 100.–, welcher aufgrund der Strafhöhe von 90 Tagessätzen nicht weiter zu reduzieren ist.

E. 6

Die vorinstanzlich festgesetzte Busse in der Höhe von Fr. 500.– ist angesichts des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ohne Weiteres zu bestätigen (vgl. Urk. 47 S. 56). Der Beschuldigte ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Verursachung von unnötigem starkem Lärm mittels unvermitteltem Beschleunigen eines leistungsstarken Fahrzeuges kein Kavaliersdelikt darstellt, sondern bei den jeweils Betroffenen einen erheblichen Schrecken sowie eine dauernde Schädigung des Gehörs zur Folge haben kann.

E. 7

Der Vollzug der Geldstrafe kann in casu ohne Weiteres aufgeschoben werden. Es handelt sich beim Beschuldigten um einen nicht vorbestraften Ersttäter, welcher vorliegend für die einfache Verkehrsregelverletzung eine Busse zu bezahlen hat, was ihm durchaus aufzeigen dürfte, dass Fehlverhalten im Strassenverkehr sanktioniert wird und er sich innerhalb der Probezeit, welche auf zwei Jahre anzusetzen ist, definitiv nichts mehr zu Schulden kommen lassen darf, ansonsten ihm eine weitere empfindliche Geldzahlung droht. Ob der Beschuldigte darüber hinaus aufgrund seiner doppelten Verfehlung im Strassenverkehr den Führerausweis abzugeben hat, werden im Übrigen die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen des Administrativverfahrens zu entscheiden haben. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB), ansonsten dem Beschuldigten bei schuldhafter Versäumnis eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen droht (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 28 - V. Zivilbegehren Hinsichtlich des von der Privatklägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruches fehlt es nach dem zweitinstanzlichen Freispruch betreffend Dossier 2 an der notwendigen Anspruchsgrundlage für die Zusprechung von deliktsrechtlichem Ausgleich des geltend gemachten Schadens. Nicht ausgeschlossen ist indessen, dass sich die Privatklägerin in einem entsprechenden Zivilprozess aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen betreffend die geltend gemachte Forderung schadlos halten kann. Die definitive Abweisung des adhäsionsweise angestrebten Zivilbegehrens mit der entsprechenden Sperrwirkung für einen zukünftigen Zivilprozess in dieser Sache erweist sich bei dieser Ausgangslage mithin nicht als statthaft, weshalb die Privatklägerin betreffend die Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruches vorliegend auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen ist. VI. Beschlagnahme / Kontosperrung 1. Mit Verfügung vom 2. Juni 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich betreffend die Konten IBAN CH1 und IBAN CH2, lautend auf die D._____ GmbH, eine Kontosperrung an (Urk. D2/9/1). Der auf ersterem Konto befindliche Betrag in Höhe von Fr. 135'930.58 wurde sodann von der Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Verfügung vom 8. September 2021 beschlagnahmt (Urk. D2/8/1+5). Nachdem der Beschuldigte vom Betrugsvorwurf freizusprechen ist, besteht kein Anlass für die Annahme einer deliktischen Herkunft des Geldes. Eine Einziehung des Geldes gestützt auf Art. 70 StGB fällt damit nicht in Betracht. Eine Heranziehung des beschlagnahmten Buchgeldes zur Deckung der dem Beschuldigten (teilweise) auferlegten Verfahrenskosten (vgl. hinten Ziffer VII.) gestützt auf Art. 268 Abs. 1 StPO bzw. Art. 442 Abs. 4 StPO fällt aufgrund der Interessen der Mitgesellschafterin der D._____ GmbH und den nicht gegebenen Voraussetzungen für einen zivilrechtlichen Durchgriff beim Beschuldigten ausser Betracht. 2. Dementsprechend sind die angeordneten Kontosperrungen betreffend die Konten IBAN CH1 und CH2 mit Rechtskraft dieses Entscheides aufzuheben und die

- 29 - C._____ AG ist anzuweisen, den Kontosaldo des beschlagnahmten Kontos IBAN CH1 der Kontoinhaberin zu überlassen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

E. 11

März 2020 E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

- 30 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.